

<p>OSR Maria Handl-Stelzhammer, M.A. Landesschulinspektorin APS Sonderpädagogik/Inklusion Mehrsprachigkeit-Interkulturalität-Migration (MIM)</p> <p>tel.: (+43) 02742/280-4120 mobil: (+43) 0664 / 652 99 17 e-mail: maria.handl-stelzhammer@lsr-noe.gv.at</p>	<p>Mag. Mabrouka Rayachi</p> <p>Fachinspektorin für den islamischen Religionsunterricht</p> <p>tel.: +43 1 523 36 45 – 22 mobil: +43 676 30 23 324 e-mail: schule-noe@derislam.at</p>	<p>Prof. Mag. Gerhard Angerer</p> <p>Fachinspektor für Bewegungserziehung und Sport</p> <p>tel.: (+43) 02742 / 280 / 4560 mobil: (+43) 0664 / 1600357 e-mail: gerhard.angerer@lsr-noe.gv.at</p>
---	--	---

"Schwimmunterricht von muslimischen Mädchen" / "Gemeinsamer Schwimmunterricht von muslimischen Mädchen mit Burschen"

Seitens des Bundesministeriums für Bildung und Frauen gibt es dazu keine Regelungen. „Grundsätzlich spricht sich das BMBF in derartigen, die religiösen Einstellungen der Schüler betreffenden Fragen für ein **weitgehendes Entgegenkommen der Schulen und Schulbehörden** aus.“

Vielmehr wird mitgeteilt, dass dieser Bereich von den Landesschulräten selbst geregelt und in Wien bspw. ein eigener Schwimmunterricht für muslimische Mädchen abgehalten wird (ein mal pro Woche wird ein Bad nur für muslimische Frauen und Mädchen geöffnet).

In NÖ gilt in Absprache mit der LSI für MIM (Mehrsprachigkeit-Interkulturalität-Migration) und dem Fachinspektor für Bewegungserziehung und Sport sowie der zuständigen Fachinspektorin für den islamischen Religionsunterricht wie folgt:

Schwimmen ist ein Teil des Lehrplanes, der von jeder/jedem Schüler/in, der in Österreich zur Schule geht, laut Schulgesetz zu erfüllen ist.

Des Weiteren ist Schwimmen eine lebensrettende „Kulturtechnik“ und somit besonders wichtig für die Sicherheit unserer Kinder und Jugendlichen.

In einem Zeitungsinterview stellt Fuat Sanac (seit 2011 Präsident der Islamischen Glaubensgemeinschaft in Österreich) klar: „Muslimische Mädchen müssen zum Schwimmunterricht!“

Mit dieser Lehrplanforderung / diesem Unterrichtsprinzip, dass alle Kinder das Schwimmen erlernen müssen, muss in speziellen Fällen immer im Sinne des Kindes entschieden werden. Das heißt, dass immer in Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten die Einsicht erreicht wird, dass die Mädchen am Schwimmunterricht/Schwimmwoche/Schwimmtagen teilnehmen und die Wichtigkeit des Schwimmenkönnens bewusst gemacht wird.

➤ Volksschule – hier tragen die Mädchen häufig noch kein Kopftuch und müssen somit ihren Körper noch nicht ganz verhüllen.

➤ NMS/Sekundarstufe I und II – bei Problemen gibt es folgende Lösungsansätze:

a) Wenn Mädchen ihren Körper verhüllen wollen, gibt es die Möglichkeit des Burkini. Der Burkini (auch Burqini oder Bodykini) ist ein zweiteiliger Schwimmanzug für muslimische Frauen. Er ist aus Elasthan gefertigt, hat eine integrierte Kopfbedeckung und erfüllt die Anforderungen des Hidschab (Verhüllung gegenüber Männern). Burkini gibt es in Spezialgeschäften zu kaufen.

b) Mögliche Alternative: lange Leggings mit einem T-Shirt (ev. darunter mit Badeanzug).

Zusammenfassung: Für das Gelingen des Bewegungs- und Sportunterrichtes und Schwimmunterrichtes sind eine gute Zusammenarbeit mit dem Elternhaus und das Vertrauen zur Lehrperson ausschlaggebend. Durch das Fehlen einer gesetzlichen Regelung darf keine Entscheidung erzwungen werden. Eskalationen, die den Schulerfolg der Mädchen insgesamt gefährden könnten, gilt es zu vermeiden. In religiöse Orientierungen und Menschenrechte darf nicht eingegriffen werden - jedoch müssen die Wichtigkeit und die lebensrettenden Komponenten des Schwimmens immer wieder betont werden.

St. Pölten, 28.Mai 2014